

Eigenerklärung Russische Föderation

Gemäß Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Artikel 1 Ziffer 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rats vom 08.04.2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über öffentliche Auftragsvergabe fallen, an natürliche oder juristische Personen zu vergeben oder Verträge mit solchen weiter zu erfüllen, wenn es sich um

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürlich oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt,
- in Russland niedergelassene Unionsbürger:innen oder Personen mit Staatsangehörigkeit einer EWR-Vertragspartei bzw. juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Eigentum von Unionsbürger:innen bzw. EWR-Staatsangehörigen oder juristischen Personen mit Sitz in der Union bzw. mit Sitz in einer EWR-Vertragspartei handelt,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt, deren Anteile zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisationen gehalten werden (gilt unabhängig vom Sitz der betreffenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, somit auch dann, wenn diese ihren Sitz im Unionsgebiet haben),
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt, die im Namen oder auf Anweisung einer der zuvor genannten Organisationen handeln.

Davon sind auch Subunternehmen, Lieferant:innen oder Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden umfasst, auf die mehr als 10% des Auftragswerts entfällt.

Das Unternehmen bzw. die Bieter:innengemeinschaft erklärt und bestätigt hiemit, dass sein Unternehmen bzw. die Bieter:innengemeinschaft sowie seine:ihre Subunternehmen, Lieferant:innen etc. keinen Bezug zu Russland im Sinne der oben angeführten Verordnung aufweisen und wird dies auch für die gesamte Vertragslaufzeit sichergestellt. Weiters wird ausdrücklich zugesichert, dass auch alle Aktualisierungen der oben angeführten Regelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden werden.

Sollte sich während des Vergabeverfahrens oder während der Auftragsausführung (Vertragserfüllung) eine Änderung hinsichtlich der angeführten Zusicherungen und Erklärungen ergeben, verpflichtet sich das Unternehmen bzw. die Bieter:innengemeinschaft, diese unverzüglich der Tirol Kliniken GmbH nachweislich bekannt zu geben.

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterfertigung Unternehmen bzw. aller Mitglieder einer Bieter:innengemeinschaft

Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Artikel 1 Ziffer 23 der Verordnung (EU) 2022/576:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
- b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
- c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
- e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
- f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.